

<b>Vorsitz</b>	Erhard Büchi, Gemeindepräsident
<b>Anwesend</b>	--
<b>Protokoll</b>	Hans Peter Good, Gemeindeschreiber
<b>Entschuldigt</b>	--
<b>Gäste</b>	--
<b>Beschlüsse</b>	74 bis 75
<b>Dauer</b>	20:00 - 21:15 Uhr

## **PROTOKOLL GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014

410

### **Beschlussgeschäfte**

zuständig

1. Voranschlag 2015  
Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung des Steueransatzes
2. Teilrevision Nutzungsplanung - Umzonung Dorfstrasse 11 zu Kernzone  
Anfrage nach § 51 Gemeindegesetz

## PROTOKOLL GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014

411

### A. Ankündigung und Einladung

In Vorbereitung der heutigen Budget-Gemeindeversammlung hat der Gemeinderat veröffentlicht:

- die Vorankündigung im behördlichen Verhandlungsbericht im Mitteilungsblatt vom 31.10.2014.
- die Einladung und Traktandenliste (GRB 227/22.10.2014)
  - auf der gemeindeeigenen Homepage
  - in den Mitteilungsblättern vom 07.11.2014 und 05.12.2014

Die auf der Homepage der Gemeinde Embrach aufgeschaltete Abstimmungsbroschüre, die auch nach Hause bestellt werden kann, enthält:

- die förmliche Einladung
- die Traktandenliste
- die Auszüge aus dem Voranschlag 2015 samt ausführlichem Kommentar des Gemeinderates
- den Auszug aus der Gemeindeordnung (Art. 3 zum Anfragerecht gemäss § 51 des Gemeindegesetzes)

Die Präsidenten der politischen Ortsparteien sind nach der am 11.11.2014 erfolgten Aushändigung des detaillierten Budgets 2015 in der traditionellen Orientierungskonferenz vom 19.11.2014 über die heute auf der Tagesordnung stehenden Traktanden eingehend informiert worden.

Seit 24.11.2014 haben sämtliche Akten in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufgelegt.

Das Stimmregister verzeichnet insgesamt 5'420 Stimmberechtigte. Davon nehmen an der Versammlung, eingeschlossen die Vorsteherschaft, 144 Frauen und Männer teil. Das ist 2,66 % der Aktivbürgerschaft.

## PROTOKOLL GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014

412

### B. Eröffnung

Um 20.00 Uhr begrüsst der Gemeindepräsident, namens der auf der Vorbühne versammelten Behörde, die anwesenden Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung. Er heisst auch die auf der Galerie anwesenden Pressevertreter sowie weitere Gäste herzlich willkommen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Versammlung rechtzeitig einberufen worden ist. Die Akten haben in der Gemeinderatskanzlei vorschriftsgemäss zur Einsicht aufgelegt. Die Abstimmungsbroschüre samt Einladung und Traktandenliste ist rechtzeitig auf der Homepage veröffentlicht worden. Schliesslich wurden die Präsidenten der Ortsparteien über die an der heutigen Gemeindeversammlung zur Beratung stehenden Geschäfte eingehend informiert.

### C. Stimmrecht und Stimmzähler

Auf die Frage des Vorsitzenden melden sich keine nicht stimmberechtigten Personen. Die Versammlungsteilnehmer stellen stillschweigend fest, dass sämtliche im Saal Anwesenden stimmberechtigt sind.

#### **Die Versammlung wird als eröffnet erklärt.**

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

Saalhälfte Fenster (inkl. Behördentisch):	René Leu
Saalhälfte Wand :	Luca Weber

Die Stimmzähler melden insgesamt 144 Stimmberechtigte, eingeschlossen die Vorsteher-schaft.

Als Hilfe für den Protokollführer sollen die möglichen Voten auf einen Tonträger aufgenommen werden. Auf spezielle Anfrage des Gemeindepräsidenten stimmen die Versammlungsteilnehmer stillschweigend der Verwendung eines Tonaufnahmegerätes zu.

## PROTOKOLL GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014

413

Die Geschäftsführung richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Gemäss § 46 lit. f des Gemeindegesetzes ist bei Abstimmungen wie folgt vorzugehen:

- Wenn ein Geschäft unbestritten ist und kein anderer Antrag vorliegt, durch Handerheben und Ermittlung des Gegenmehrs.
- Wenn ein Geschäft umstritten ist oder wenn andere Anträge gestellt werden, durch Aufstehen und Auszählen.

Bei Vorliegen von Anträgen (§ 46 lit. e GG) wird wie folgt vorgegangen:

- Rückweisungsanträge werden vor Anträgen zur Sache behandelt.
- Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmung bereinigt, hierauf erfolgt die Abstimmung über Hauptanträge.
- Gleichgeordnete Änderungs- und Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt.
- Nach Bereinigung der Anträge muss noch die Schlussabstimmung vorgenommen werden.
- Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.
- Stimmberechtigte haben pro Abstimmungsdurchgang nur eine Stimme.

Der Versammlungsleiter weist ohne Verlesen der vorstehenden Bestimmungen darauf hin, dass bei allfälligen Ordnungs- oder Änderungsanträgen über die genaue Abstimmungsordnung von Fall zu Fall orientiert wird.

Dieses Verfahren wird stillschweigend anerkannt.

## **PROTOKOLL GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014

414

### D. Traktandenliste

Die sowohl in der Abstimmungsbroschüre wie auch in der Einladung im Gemeinde-Mitteilungsblatt publizierte Geschäftsliste wird stillschweigend genehmigt. Nachdem eine Anfrage gemäss § 51 des Gemeindegesetzes zu behandeln ist, umfasst die Geschäftsliste 2 Traktanden.

Die Auszüge des Budgets 2015 samt des Abschiedes der Rechnungsprüfungskommission sowie die gesamte Broschüre sind rechtzeitig auf der gemeindeeigenen Homepage veröffentlicht worden.

Auf das spezielle Verlesen von Anträgen, Berichten und Zahlen sowie Abschieden wird verzichtet.

## PROTOKOLL GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014

415

<b>F3.06</b>	<b>Rechnungsführung</b>	<b>74</b>
<b>F3.06.07</b>	<b>Voranschläge, Nachtragskredite</b>	
	Voranschlag 2015	2014-440
	Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung des Steueransatzes	

---

Der Voranschlag des Politischen Gemeindegutes für das Jahr 2015 zeigt in der Laufenden Rechnung Aufwendungen von Fr. 48'161'400.-- und Erträge von Fr. 48'208'700.--. Das ergibt einen Ertragsüberschuss von Fr. 47'300.-- bei einem um 2 % erhöhten Steueransatz. Stagnierende Steuererträge sowie zusätzliche, durch die Gemeinde nicht beeinflussbare Kosten in den Bereichen Soziale Wohlfahrt und Bildung erfordern trotz Sparmassnahmen in sämtlichen Ressorts eine Erhöhung des Steuerfusses des Politischen Gemeindegutes um 2 % auf 98 %. Diese Steuererhöhung ist insbesondere auch nötig, um die zusätzliche Verschuldung zu begrenzen und einen Teil der Investitionen aus eigener Kraft finanzieren zu können. Der Steuerertrag zu 100 % für das kommende Jahr wird auf Fr. 16'650'000.-- geschätzt. Bei den Investitionen konzentriert sich der Gemeinderat nach wie vor auf die dringend notwendige Schulraumplanung. Die Investitionen belaufen sich 2015 netto auf Fr. 3'542'000.-- (Vorjahr Fr. 6'989'000). Unter Berücksichtigung der Reduktion des Steueransatzes der Sekundarschulgemeinde um 2 % würde der Gesamtsteuerfuss für das kommende Jahr weiterhin unverändert 118 % betragen.

Der Gemeindepräsident erläutert verschiedene Bereiche des Voranschlages des Politischen Gemeindegutes 2015 in Form eines Balkendiagramms, in welchem die Abweichungen gegenüber dem Budget 2014 und der Jahresrechnung 2013 aufgezeigt werden.

Vom Gemeindepräsidenten zu einer Stellungnahme aufgerufen, unterstützt der Präsident der Rechnungsprüfungskommission Christoph Wolleb das vorliegende Budget 2015 und den Antrag des Gemeinderates zur Steuerfusserhöhung von 2 %. Zudem verweist er auf die Aussagen des Gemeindepräsidenten, der mehrfach darauf hingewiesen hat, dass uns ab 2016 schwierige Zeiten bevorstehen. Obwohl das Budget 2015 ausgeglichen ist, sind grosse Anstrengungen für das Budget 2016 unumgänglich.

Er weist zusätzlich darauf hin, dass die RPK

- mit Besorgnis feststellt, dass im mittelfristigen Finanzplan die Schere zwischen Ausgaben (teils durch nötige Investitionen getrieben) und Einnahmen sich öffnet. Insbesondere die Kosten im Bereich der sozialen Wohlfahrt und der Bildung steigen weiterhin überproportional an, und die Gemeinde Embrach ist diesbezüglich deutlich über dem kantonalen Mittel.
- mit Nachdruck anregt, dass der Gemeinderat die sozial-demografisch basierenden Probleme mit hoher Dringlichkeit und Massnahmen an allen Fronten angeht.
- der Ansicht ist, dass die im Voranschlag enthaltenen Investitionen sowie auch künftige Investitionen angesichts der dramatischen Finanzlage zwingend auf das absolute Minimum zu beschränken sind.

## PROTOKOLL GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014

416

- weiter anregt, den Voranschlag 2016 auf einer neutralen Basis nach dem Prinzip «Zero-Base-Budgeting» zu erarbeiten. Das bedeutet, dass das Budget von Grund auf erarbeitet wird und nicht einfach das letztjährige Budget fortzuschreiben. Diese bekannte Methode erlaubt es, festgefahrene Finanzstrukturen zu überdenken und so Optimierungspotenzial besser sichtbar zu machen. Die RPK unterstützt den Gemeinderat diesbezüglich gerne.

Der Gemeindepräsident bedankt sich für die Stellungnahme des RPK-Präsidenten und eröffnet die Diskussion. Diese wird nicht benutzt.

### Abstimmung

Die Stimmberechtigten fassen mit grossem Mehr zu 9 Gegenstimmen folgenden

### B e s c h l u s s :

1. Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 2015 des Politischen Gemeindegutes, welcher in der Laufenden Rechnung bei Aufwendungen von Fr. 48'161'400.-- und einem Ertrag von Fr. 48'208'700.-- mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 47'300.-- abschliesst und Nettoinvestitionen von Fr. 3'542'000.-- beinhaltet, wird genehmigt.
2. Der Steueransatz für das Politische Gemeindegut wird um zwei Steuerprozentpunkte von 96 % auf neu 98 % erhöht.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a) Primarschulpflege Embrach, Schulverwaltung, Dorfstrasse 14, 8424 Embrach
  - b) F3.06.07, Voranschläge 2015, 3-fach, mit Originalunterschriften
5. PA per Mail an:
  - a) GS
  - b) FS

## PROTOKOLL GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014

417

### **B1.04 Nutzungsplanung**

**75**

#### **B1.04.02 Bau- und Zonenordnung, Teilbauordnungen, Gestaltungspläne**

Teilrevision Nutzungsplanung - Dorfstrasse 11

2014-245

Daniel Spiess - Anfrage gemäss § 51 Gemeindegesetz

---

Mit Schreiben vom 23. November 2014 (eingegangen per Mail am 24. November 2014) richtet

**Daniel Spiess**, Rheinstrasse 27, 8424 Embrach  
im Namen der Schweizerischen Volkspartei Embrach

folgende Anfrage gemäss § 51 des Gemeindegesetzes an den Gemeinderat:

Wie ich an der Orientierung vom 19. November angekündigt habe, stelle ich hiermit formell meine Anfrage gemäss §51 Gemeindegesetz. Im Mitteilungsblatt vom 7. November 2014 schrieb der Gemeinderat die Teilrevision der Nutzungsplanung aus. Es geht darum, dass Teile der Grundstücke Kat.-Nr. 2291, 4598 und 4599 aus der Zone für öffentliche Bauten in die Kernzone entlassen werden sollen.

Die SVP hat dazu folgende Fragen:

1. Welche Teile der betroffenen Grundstücke sollen in die Kernzone entlassen werden? (Bitte grafisch darstellen)
2. Welche Ziele verfolgt der Gemeinderat für die betroffenen Liegenschaften welche in die Kernzone umgezont werden sollen?
3. Warum strebt der Gemeinderat zum heutigen Zeitpunkt eine mit Umzonungskosten verbundene Teilrevision der Nutzungsplanung an, wenn zur gleichen Zeit eine Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung im Gange ist?
4. In der Finanzplanung 2015 bis 2020 hat der Gemeinderat einen beträchtlichen Betrag für die Erweiterung des Gemeindehauses eingesetzt. Hat der Gemeinderat eine Umnutzung der betroffenen Gebäude für die Gemeindeverwaltung geprüft? Zurzeit werden in beiden betroffenen Gebäuden Büros genutzt. (Reisebüro und Büro Jugendarbeit).
5. In einer Liegenschaft werden sporadisch Personen untergebracht, welche vom Sozialamt betreut werden. Können für diese Personen auch bei einer Umzonung weitere Notunterkünfte in dieser Liegenschaft zur Verfügung gestellt werden oder müssen dann diese Personen in teuren Mietwohnungen untergebracht werden?

Ich bitte den Gemeinderat diese Fragen im Rahmen der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2014 zu beantworten.

**Antwort des Gemeinderates**

**Allgemeines**

Die Teilrevision der Nutzungsplanung zur Zuweisung von Teilen der Grundstücke Kat.-Nrn. 2291, 4598 und 4599 von der Zone für öffentliche Bauten Oeb in die Kernzone K2 wurde am 7. November 2014 publiziert und liegt seit dem 7. November 2014 für die Einwohner und Einwohnerinnen von Embrach öffentlich auf. Die Auflage beinhaltet die Änderung des Zonenplans, die Änderung des Kernzonenplans sowie den erläuternden Bericht, in welchem auch die Beweggründe für die Umzonung dargelegt sind. Die Auflage dauert noch bis zum 5. Januar 2015. Während dieser Zeit können Einwendungen angebracht werden. Über die Vorlage werden die Stimmberechtigten von Embrach an der Gemeindeversammlung im Juni 2015 abstimmen.

**Antwort zu Frage 1**

Siehe Präsentation, welche identisch mit öffentlicher Auflage ist.

**Antwort zu Frage 2**

Als strategische Grundlage für die Entwicklung und Nutzung der vorhandenen gemeindeeigenen öffentlichen Bauten und Anlagen sowie der gemeindeeigenen Grundstücke hat der Gemeinderat im Sommer 2014 ein «Entwicklungs- und Nutzungskonzept öffentliche Bauten und Anlagen» erarbeitet. Dabei wurde einerseits die sachgerechte Nutzweise der baulichen Anlagen sowie der Grundstücke analysiert, andererseits der technische Zustand der Gebäude betrachtet. Ausserdem wurde die Zukunftstauglichkeit der Bauten bzw. deren Entwicklungsbedarf erhoben. Ebenso wurde in diesem Konzept eine durchgehende und schlüssige Immobilienpolitik unter Beachtung eines bezogen auf die Gemeindefinanzen verträglichen Investitionspotenzials erarbeitet. Das Desinvestitionspotenzial wurde ebenfalls reflektiert.

Die von der Teilrevision der Nutzungsplanung betroffene Liegenschaft Dorfstrasse 11 – welche seit 1975 im Besitz der Politischen Gemeinde ist – war ursprünglich für die Erweiterung der Gemeindeverwaltung vorgesehen. Aufgrund einer privaten Kaufanfrage wurde die künftige Nutzung der Liegenschaft vertieft beurteilt.

Bei der Erwägung der künftigen Nutzung der Liegenschaften Dorfstrasse 11 zeigte sich, dass die Liegenschaft im heutigen architektonischen Zustand für den Einbau von Büros ungeeignet ist (Behindertengerechtigkeit, Fluchtwege etc.). Dafür wären grössere bauliche Anpassungen notwendig. Die im Juli 2011 erstellte Gebäuediagnose stellte zudem einen sehr umfangreichen Sanierungsbedarf der Bausubstanz fest. „Das Gebäude muss, will man eine langfristige Lösung anstreben, bis auf den Rohbau rückgebaut, die schadhafte Stellen saniert und dann ein komplett neuer Innenausbau erstellt werden, mit den entsprechenden Kosten“ (in Millionenhöhe). Ebenfalls wurde in dieser Gebäuediagnose bereits der Wert des Gebäudes als Zeitzeuge eingeräumt.

Da Gemeinden gemäss § 204 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben müssen, hat der Gemeinderat im Sommer 2014 eine Schutzabklärung in Auftrag gegeben.

Diese Schutzabklärung hat gezeigt, dass das Gebäude im 18. Jahrhundert erstellt wurde (1702 – 1762) und zur Erstbebauung an der Dorfstrasse gehört. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass „die Liegenschaft bis heute mit einem Grossteil an historischer Substanz der verschiedenen Bauphasen erhalten und daher bauhistorisch und architektonisch bedeutsam“ ist. Das Gebäude muss deshalb in seiner Substanz erhalten und zwingend ein Schutzvertrag erstellt werden.

Aufgrund der oben erläuterten Sachlage – aufwändiger und kostenintensiver Sanierungsbedarf als Schutzobjekt, keine Möglichkeit zur Nutzung als Verwaltungsgebäude und eine äusserst angespannte finanzielle Situation der Gemeinde – hat sich der Gemeinderat für eine Veräusserung der Liegenschaft entschieden.

Um das Gebäude einer definitiven privaten Nutzung zuführen zu können, muss die Liegenschaft vorher aus der Zone für öffentliche Bauten entlassen und der Kernzone zugeteilt werden.

### **Antwort zu Frage 3**

Das Gebäude Dorfstrasse 11 ist in einem sanierungsbedürftigen Zustand (wurde oben bereits detailliert dargestellt). Um die Nutzung des Gebäudes als Wohnung und Ladenlokal weiterhin sicherstellen zu können, müsste die Gemeinde diverse Instandstellungen vornehmen. Diese Instandstellung wäre aber wenig nachhaltig und würde Kosten verursachen, die diejenigen einer Umzonung übertreffen.

Die Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung wird frühestens im Sommer 2017 rechtskräftig. Somit könnte ein Verkauf der Liegenschaft frühestens ab Herbst 2017 erfolgen. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass ein Aufschub der Verkaufsverhandlungen nicht angezeigt ist.

### **Antwort zu Frage 4**

Im Budget für das Jahr 2015 sind Fr. 300'000.00 und im Finanzplan 2015 – 2020 im Jahre 2018 weitere Fr. 1.7 Mio. für den Umbau bzw. die Erweiterung des Gemeindehauses eingestellt. Aufgrund der Gesamtanalyse zur Dorfstrasse 11 hat der Gemeinderat den Auftrag erteilt, die Erweiterung der Büroräumlichkeiten innerhalb des bestehenden Gebäudes Dorfstrasse 9 inkl. des Freiraums über dem Gemeindehaussaal zu planen. Die Kosten für diese Erweiterung sind noch nicht im Detail erhoben. Dieses Vorgehen bietet Gewähr, dass die Um- und Ausbauten für die Gemeindeverwaltung bedarfsgerecht etappiert und innerhalb des bestehenden Gemeindehauses realisiert werden können.

Das Büro der Jugendarbeit befand sich bis Ende Juni 2013 in der Liegenschaft Dorfstrasse 7. Die Liegenschaft Dorfstrasse 7 ist nicht Bestandteil der Teilrevision der Nutzungsplanung und gehört zur Kernzone K2.

**Antwort zu Frage 5**

Diese Frage betrifft ebenfalls die Liegenschaft Dorfstrasse 7. Wie erwähnt, ist diese nicht Teil der Teilrevision der Nutzungsplanung. Die Liegenschaft Dorfstrasse 11, welche Gegenstand der Teilrevision der Nutzungsplanung ist, wurde zu keinem Zeitpunkt als Notunterkunft verwendet.

Der Gemeinderat ersucht den Fragesteller, von dieser Antwort Kenntnis zu nehmen. Dem Fragesteller steht an der heutigen Gemeindeversammlung das Recht zu einer kurzen Erklärung über die gemeinderätliche Antwort zu. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort der Gemeindevorsteherschaft findet in der Gemeindeversammlung hingegen nicht statt (§ 51 Abs. 4 GG)

Der Fragesteller bedankt sich für die ausführliche Antwort des Gemeinderates und verzichtet auf eine weitere Stellungnahme.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- A1.02.02
- B1.04.02

## PROTOKOLL GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014

421

### E. Schlussbestimmungen

Der Versammlungsleiter macht auf die gesetzlichen Schlussbestimmungen aufmerksam:

- Rekurse gegen gefasste Beschlüsse der Gemeinde (Gemeindebeschwerde § 151 GG) sind innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, an den Bezirksrat Bülach zu richten. Der Beschluss muss gegen übergeordnetes Recht verstossen. In praktischer Hinsicht ist es die Rüge von inhaltlichen Mängeln der Beschlüsse. Bei Gemeindebeschwerden wird die unterliegende Partei inskünftig kostenpflichtig.
- Einwände gegen die Geschäftsführung sind sofort, noch vor Schluss der Versammlung, anzubringen, nachher sind sie verspätet. Ein solcher Stimmrechtsrekurs (§ 151 a GG) wäre innert 5 Tagen, von der Publikation an gerechnet, ebenfalls an den Bezirksrat Bülach zu richten. Es meldet sich niemand zu Wort.
- Das Protokoll liegt ab Donnerstag, 11. Dezember 2014, in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf.
- Einsprachen gegen die Richtigkeit des Protokolls (§ 54 GG) sind ebenfalls innert 30 Tagen, von der Auflage an gerechnet, an den Bezirksrat Bülach zu richten.

Die nächsten ordentlichen Gemeindeversammlungen sind voraussichtlich am Montag, 22. Juni 2015 (Rechnungs-GV) und Montag, 7. Dezember 2015 (Budget-GV) geplant. Zusätzlich findet am Montag, 16. März 2015, eine ausserordentliche Gemeindeversammlung zum Projektierungskredit Sanierung und Erweiterung Schuleinheit Ebnet statt.

Der Gemeindepräsident erklärt den offiziellen Teil der Versammlung als geschlossen und bittet nochmals um Aufmerksamkeit für einige weitere Informationen aus dem Gemeinderat.

## **PROTOKOLL GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014

422

### **Berichterstattung aus den Ressorts**

Im Anschluss an den geschäftlichen Teil der Gemeindeversammlung berichtet der Gemeinderat den anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern über aktuelle und bevorstehende Schwerpunktthemen. Eine generelle Beratung über diese Informationen findet indes nicht statt. Die Behörde ist aber gerne bereit, klärende Fragen aus der Versammlung zu beantworten.

Werkvorsteher	Gemeindeeigene Kehrriechtabfuhr – Bilanz nach 1 Jahr Betrieb
Liegenschaftenvorsteher	Schulraumplanung – Stand der Arbeiten

Zum Abschluss der heutigen Gemeindeversammlung wünscht der Gemeindepräsident allen Versammlungsteilnehmer besinnliche Festtage und einen guten Rutsch ins Neue Jahr. Zudem lädt er sie anschliessend zu einem Apéro ein.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls.

Embrach, 9. Dezember 2014 hg/bs

Gemeindeversammlung Embrach

Hans Peter Good  
Gemeindeschreiber

## **PROTOKOLL GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014

423

### F. Genehmigung des Protokolls

Wir haben das Protokoll über die Budget-Gemeindeversammlung vom Montag, 8. Dezember 2014, geprüft und bezeugen es als richtig.

Embrach, 10. Dezember 2014

Der Präsident:

Die Stimmenzähler:

### G. Auflage des Protokolls

Ab 11. Dezember 2014

Der Gemeindegeschreiber: